

Zeitschrift: Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht
Herausgeber: Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft
Band: 7 (1881)
Heft: 50

Artikel: Schulnachrichten
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-240856>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

pflanzt. Auch hiefür habe ich ein Beleg zu Handen. Die Errichtung von vier Volksbibliotheken in Dresden fällt zusammen mit der Eröffnung der Fortbildungsschulen. War nun zu Anfang die Nachfrage der jungen Leute fast ausschließlich nur auf unterhaltende und illustrierte Schriften gerichtet, so hat sich bis heute eine wesentliche Aenderung ergeben; das Begehr nach mehr unterrichtender Lektüre, Biographien etc. ist in stetem Wachsen begriffen. Diese Besserung wird gewiß mit Recht dem Einflusse der Fortbildungsschule zugeschrieben.

Die Kundgebung schloß mit der frohen Aussicht: Wir werden die Zeit erleben, da die Fortbildungsschule allgemein betrachtet wird als ein wesentlicher Faktor unsers Staatslebens und unserer Volksbildung, auf der das Glück des ersten beruht!

Auszug aus dem Protokoll des zürcher. Erziehungsrathes.

(Sitzung vom 14. Dez.)

Es werden auf Grundlage der eingereichten Unterstützungs-tableaux an dürftigere Gemeinden Staatsbeiträge verabreicht an das Kassadefizit pro 1880, an die Leistungen der Schulgenossenschaften für Lehrmittel an arme, aber nicht almosenförmige Eltern schulpflichtiger Kinder und an Schulfondsäufnungen, und zwar in nachfolgenden Beträgen für die einzelnen Bezirke:

| | Beiträge an Kassadefizite. Fr. | Beiträge für Lehrmittel. Fr. | Beiträge an die Schulfondsäufnung. Fr. | Total. Fr. |
|-------------|--------------------------------------|------------------------------------|--|---------------|
| Zürich | 2720 | 1410 | 200 | 4320 |
| Affoltern | 890 | 50 | 80 | 1020 |
| Horgen | 65 | 530 | — | 595 |
| Meilen | 210 | 230 | — | 440 |
| Hinwil | 2065 | 525 | — | 2590 |
| Uster | 650 | 195 | 50 | 895 |
| Pfäffikon | 525 | 230 | — | 755 |
| Winterthur | 1250 | 1245 | 25 | 2520 |
| Andelfingen | 415 | 140 | — | 555 |
| Bülach | 440 | 310 | 150 | 900 |
| Dielsdorf | 325 | 320 | — | 645 |
| | 9555 | 5185 | 505 | 15245 |

Der Erziehungsrath hat betreffend die Revision des Unterrichtsgesetzes im Weitern nachfolgende Beschlüsse gefaßt:

1. Die Gesetzesrevision soll in mehreren Separativvorlagen abschnittsweise vor die obern Instanzen gebracht werden.
2. Im Anschluß an die obligatorische Primarschule in 8 Jahreskursen werden zur weitern Ausbildung der reifern Jugend nachfolgende gesetzliche Maßnahmen in Aussicht genommen:
 - a) Förderung und ökonomische Unterstützung zweckmäßig eingereichter fakultativer Fortbildungsschulen im Anschluß an die Primarschule mit mindestens 2 Jahreskursen, welche sowohl die allgemeine als auch die speziell berufliche Ausbildung der reifern Jugend beiderlei Geschlechts zum Zwecke haben und ein näher zu bestimmendes Minimum von Fächern, Stunden und Schülern aufweisen.
 - b) Einrichtung obligatorischer Kurse für die männliche Jugend im 18. und 19. Altersjahr zur Vorbereitung für das bürgerliche Leben im Umfang von 40—50 Unterrichtsstunden per Jahr, welche namentlich auf das Wintersemester zu verlegen sind.
 - c) Ökonomische Unterstützung von Vorträgen und Kursen für die allgemeine und die berufliche Weiterbildung der weiblichen Jugend.

Schulnachrichten.

Solothurn. Der dortige „Fortbildungsschüler“ hat mit Nr. 11 (16 Seiten und Umschlag) sein zweites Winterhalbjahr angetreten. Ueber seine Benutzung in der Fortbildungsschule sagt das „Begleitwort“: Es wäre unsern Absichten zuwiderlaufend, wenn in den wenigen Schulstunden an allem Stoffe genippt, aber nichts ordentlich verarbeitet würde. Einzelne Lesestücke sollen unberührt der Privatlectüre des Schülers überlassen werden. — Ferner: Ist im ersten Jahr (Winter 1880/81) der Brief als die allgemeinste Form schrift-

licher Mittheilung behandelt worden, so sollen im jetzigen und folgenden Jahre (1881 auf 82 und 82 auf 83) die besondern Mittheilungsformen vorgeführt werden: Telegramm, Postkarte, Zirkular etc. Die vier Abtheilungen in jeder Nummer entsprechen den vier Fächern bei der Rekrutenprüfung (Lesen, Aufsatz, Rechnen, Heimatkunde) und den vier obligatorischen Stunden wöchentlich (im Winterhalbjahr) für die solothurnischen Fortbildungsschulen. Als eine Zugabe zu Handen der Privatlectüre muß die „Kleine Zeitung“ auf der 3. und 4. Seite des Umschlages betrachtet werden. Das Unternehmen soll sich ohne Staatsbeitrag selber erhalten. Darum ist nun der Preis (auch außerkantonal) auf 10 Rp. für die einzelne Nummer angesetzt. Auf die Dauer wird der Fortbestand nur dadurch zu sichern sein, daß der Vertrieb ein allgemein schweizerischer wird! — Möge diese Inaussichtnahme baldigst in Erfüllung gehen. Solothurn hat durch sein initiatives Vorgehen vollen Anspruch auf den Dank der Mutter Helvetia.

Der Hauptinhalt des vorliegenden Heftes 11 trägt die Überschriften: Vaterlandslied (von Staub); Edison, der Erfinder des Telephones; Die lebendigen Wahrzeichen der Städte (nach H. Zschokke) Auf dem Hofe (von Erzinger); Josef Weder (Anekdoten); Aufsatthemen; Abfassung eines Telegramms (mit Formular); Rechnungsaufgaben; Erträge rationeller Schweinezucht; Die alte Eidgenossenschaft 1291 bis 1798, (Chronologie); Der Kanton St. Gallen (mit zwei Holzschnitten); Kleine Zeitung.

Von den „Illustrirten Jugendschriften“, herausgegeben von J. R. Müller in Zürich, liegen die diesjährigen drei Festheftchen — für das Alter von 7 bis 10, von 9 bis 12 und 10 bis 13 Jahren — vor uns, je 32 Kleinseiten Bilder und Text mit Buntdruckumschlag aus der lithographischen Anstalt Knüslis.

Diese neue Serie darf sich gar wol sehen lassen. Die Bilder, worunter viele Originalkompositionen, sind fast durchgehends sehr schön ausgeführt. Für den verstorbenen Mitarbeiter Bänniger ist diesmal hauptsächlich Ed. Schönenberger eingetreten. Dessen Betheiligung ist Bürge für eine gut gesichtete Auswahl des Stoffes. Manch ein kleines Prachtstück aus seiner Feder ist eingefügt. In Text und Illustration vorzüglich gelungene Zeithilder sind: Der Zürichsee im Februar 1880, Engeberg (mit einer Sage), Hochwasser der Emme anno 1801, Bergsturz bei Elm, 11. Sept. 1881. - i.

Die Gesetze, Verordnungen etc. des Kantons Zürich. Volksschulwesen. Herausgegeben von Heinrich Stüssi, Staats-schreiber. Winterthur, Bleuler-Hausheer & Co. 1881.

Die Sammlung enthält 300 Seiten kleinen, aber fein ausgeföhrten Druckes. Der Verfasser sagt in der kurzen Vorrede: Meine Erfahrungen als früherer Lehrer und als Mitglied verschiedener Schulbehörden lassen mich glauben, daß die vorliegende Sammlung aller auf das zürcherische Volksschulwesen bezüglichen Gesetze, Verordnungen, Reglemente, wichtiger Kreisschreiben, Beschlüsse und Rekursalentscheide einem wirklichen Bedürfnisse entgegenkommen wird.

— Ein zwar nur flüchtiger Durchblick bestimmt uns dennoch, gedachtem Glauben auch unsererseits vollständig beizutreten. Das kleine, handliche Format gestattet jedem einzelnen Besucher einer Sitzung von Schulbehörden, eines Kapitels etc. „Gesetz und Propheten“, wie sie für jeden vorkommenden Zweifel Fall Auskunft bieten, soweit diese auf die Vorkommisse der Vergangenheit fußt, bei sich zu tragen. Lege sich darum jeder für die zürcherische Volksschule warm interessirende Bürger das Geschenk, das der fleißige Sammler ihm hier bietet, auf den Weihnachtstisch!

Die ersten 27 Seiten enthalten einen „kurzen Abriß der Entwicklung des zürcherischen Schulwesens“ (zum Theil nach Meyer von Knonau, Ernst und Hunziker). Diese Arbeit ist reich an statistischem Material (Vergleichung von Schulausgaben von früher und später etc.). Hierauf folgen die auf die Schule Bezug nehmenden Artikel der Bundesverfassung und der zürcherischen Staatsverfassung, dann das zürcherische Unterrichtsgesetz von 1859, (oben auf jeder Seite mit Angabe des Textinhaltes versehen). Die nunmehr angereichten „Ergänzungen und Nachträge“ sind nummerirt mit den Ziffern der Gesetzesparagraphen, auf die sie Bezug haben. Die „Reglemente und Verordnungen“ umfassen: Schulhausbau, Schulordnung, Absenzenordnung, Lehrplan für Primar- und Sekundarschule, militärischer Vorunterricht, Visitation der Schulen, Jahresberichterstattung, Fähigkeitsprüfung für Primar- und Sekundarlehrer, Stellvertretung, Lehrerbewerbung, Lehrerwahlen, Schulkapitel und Synode, Handwerksschulen. Ein alphabetisch angelegtes „Sachregister“ erleichtert das Aufsuchen